

**Grossratsbeschluss  
über den Beitritt zur  
Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung**

vom 24. Oktober 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsvereinbarung, WFV) wird genehmigt.

Art. 2

<sup>1</sup>Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Ständekommission.

<sup>2</sup>Geringfügige Änderungen der Vereinbarung kann sie selbständig genehmigen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme der Kreditvorlage durch die Landsgemeinde in Kraft.